

Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteils der Erzdiözese Köln

Die staatlichen Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lassen Sitzungen unter körperlicher Anwesenheit der Kirchenvorstandsmitglieder nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen zu. Um die Handlungsfähigkeit der Kirchenvorstände und damit eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung während der Zeit der Corona-Pandemie zu gewährleisten, wird aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Vermögensverwaltungsgesetz - VVG) vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. 2003 S. 313) folgende Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteils der Erzdiözese Köln im Benehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen erlassen:

Artikel 1 Virtuelle Sitzungsformate; Umlaufverfahren

- (1) Bis einschließlich zum 31.12.2020 können für Kirchenvorstandssitzungen virtuelle Sitzungsformate gewählt werden; als solche gelten insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen.
- (2) ¹Über die Durchführung virtueller Sitzungsformate befindet der Vorsitzende. ²Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (3) ¹Für virtuelle Sitzungen gelten die §§ 11 bis 13 VVG entsprechend. ²Unbeschadet dessen gilt:
 - a) Den Mitgliedern ist spätestens am Tage vor der Sitzung zu jedem Beratungspunkt eine Beschlussvorlage textlich zu übermitteln.
 - b) Alle Beschlüsse sind unter Beachtung der Vorgaben des § 13 Abs. 4 VVG unverzüglich in das Sitzungsbuch einzutragen.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beschlussfassung
 - a) in den Ausschüssen der Kirchenvorstände, der Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände
 - b) in den Organen der Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände
- (5) Die Frist nach Abs. 1 kann durch Ausführungsbestimmung des Generalvikars verlängert oder verkürzt werden. Die Ausführungsbestimmung ist im Amtsblatt des Erzbistums Köln zu veröffentlichen; sie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 2

Diese Geschäftsanweisung tritt zum 1. Mai 2020 in Kraft.

Köln, den 15. April 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln